

# Zulassungsvoraussetzungen – Küchenmeister (IHK)

(1) Zur Prüfung in der **Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“** ist zuzulassen, wer

- **Wirtschaftsbezogene Qualifikationen:**
  - 1. Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem dreijährigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis
  - **oder** 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem zweijährigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis
  - **oder** 3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweist.
  
- **Handlungsspezifische Qualifikationen:**
  - 1. Die abgelegte Prüfung im Prüfungsteil Wirtschaftsbezogene Qualifikationen
  - **und** 2. in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr Berufspraxis
  - **oder** 3. in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Fall zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens eine weitere zweijährige Berufspraxis nachweist
  
- **Für die praktische Prüfung ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:**
  - 1. den Prüfungsteil Wirtschaftsbezogene Qualifikationen und den Prüfungsteil Handlungsspezifische Qualifikationen abgelegt hat
  - **und** 2. in den Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens zwei weitere Jahre Berufspraxis
  - **oder** 3. in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Fall zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens vier Jahre Berufspraxis nachweist.
  
- Der Prüfungsteil berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen ist durch eine Prüfung gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nachzuweisen. Die Aneignung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse soll in der Regel vor Zulassung zum Prüfungsteil Wirtschaftsbezogene Qualifikationen erfolgen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.